

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 84

Ausgegeben Danzig, den 30. Oktober

1923

Inhalt. Verordnung betreffend Anpassung der Unterstützungssätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung usw. an eine wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1125). — Verordnung über Schiffsvermessungsgebühren (S. 1126). — Gebührenordnung des Observatoriums (S. 1128). — Verordnung zur Aenderung der Fernsprechanordnung (S. 1129). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (S. 1134). — Verordnung betreffend Aenderung der Fernsprechanordnung im Verkehr mit Deutschland (S. 1135). — Vergütungen für die Mitbenutzung des posteigenen Telegraphengehäuses sowie für die regelmäßige Unterhaltung der Leitungen und für die Vermietung von Kabeladern (S. 1136). — Verordnung betreffend die Verpflegungskosten in der Staatlichen Frauenklinik in Danzig-Langfuhr (S. 1136). — Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen im Gebiet der Freien Stadt Danzig (S. 1137). — Verordnung über die Berechnung der ärztlichen Gebühren (S. 1138). — Gebühren der Kreisärzte, Kreistierärzte und Chemiker in gerichtlichen usw. Angelegenheiten (S. 1139). — Gebühren des Chemischen Untersuchungsamtes (S. 1139). — Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches usw. (S. 1139). — Aenderung des Gebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. Trichinenschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig (S. 1139). — Verordnung betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld (S. 1140). — Verordnung betreffend Festsetzung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe (S. 1140). — Prüfungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (S. 1140). — Aenderung der Bekanntmachung vom 11. 6. 1906 betreffend Krankenfürsorge für Kauffahrteischiffe (S. 1140).

548

Verordnung

betr. Anpassung der Unterstützungssätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung etc. an eine wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 26. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 23 — Gesetzbl. S. 1067 — und § 1 Ziffer V des Gesetzes über Aenderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 — Gesetzbl. S. 181 — wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Der § 2 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung der Verordnung vom 29. 8. 23 — Gesetzbl. S. 906 — abgeändert durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 12. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1064 — erhält folgende Fassung:

1. Die Unterstützung ist nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- und Altersrente sowie des Empfängers von Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung (Invaliden, Witwen und Waisen von Arbeitern und Angestellten ehemaliger Staats- und Reichsbetriebe) den Betrag von 144 Gulden, einer Witwen- oder Witverrente den Betrag von 57 Gulden, einer Waisentrente den Betrag von 45 Gulden erreicht.
2. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie Invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 7. 11. 1923).

3. Die Unterstützung wird halbmonatlich gezahlt, die Grenze für das Gesamteinkommen der Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente ist für den Zahltag zu errechnen.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, an Stelle der halbmonatlichen Zahlungen den Unterstützungsbetrag für den ganzen Monat im voraus in Sachleistungen zu gewähren. Macht sie von diesem Rechte nur teilweisen Gebrauch, so ist die Zahlung für die 2. Monatshälfte entsprechend zu kürzen.
5. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamteinkommen anzurechnende Grenze für jedes Kind um 1 Gulden, für den erwerbsunfähigen unterhaltsberechtigten Ehegatten im Hausstand des Rentenempfängers um 2 Gulden für den Monat.
6. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt bis zur halben Höhe des Gesamteinkommens nach Abs. 1, das der Empfänger von Witwen- und Waisensrente in voller Höhe außer Ansatz.
7. Bis zu $\frac{1}{3}$ des Gesamteinkommens nach Abs. 1 sind nicht anzurechnen, Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen auf Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamteinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.
8. Zivilblinde sind den Empfängern einer Rente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung gleichgestellt.

Artikel 2.

Die Zahlung der Unterstützung an Empfänger aus der Invaliden- und Altersversicherung fällt fort, sobald die Renten aus dieser Versicherung in Gulden bezahlt werden. Dasselbe ist bei den Renten aus der Angestelltenversicherung der Fall.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Dr. Schwarz.

544

Verordnung

über Schiffsvermessungsgebühren. Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Der § 36 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. 3. 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 1603) und der vom 12. 4. 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 149) und der § 15 der Eichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen des Regierungsbezirks Danzigs vom 28. 10. 1913 — Sonderbeilage zu Stück 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig in der Fassung der Verordnung vom 23. 2. 1923 — Staatsanzeiger Teil I S. 178) und vom 31. Juli 1923 — Staatsanzeiger Teil I S. 425 — werden wie folgt geändert:

1. § 36 Ziffer 1 und 3 der Schiffsvermessungsordnung erhalten folgende Fassung:

1. wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde					
für Schiffe unter	15 m Länge				10 Gulden
" " über	15 " "	aber unter	400 cbm		15 "
" " von	400 bis	" 700 cbm	je cbm		0.075 "
" " "	701 "	1200 "	" " "		0.074 "
" " "	1201 "	1700 "	" " "		0.073 "
" " "	1701 "	2200 "	" " "		0.072 "
" " "	2201 "	2800 "	" " "		0.071 "
" " "	2801 "	3400 "	" " "		0.070 "
" " "	3401 "	4000 "	" " "		0.069 "
" " "	4001 "	4700 "	" " "		0.068 "
" " "	4701 "	5400 "	" " "		0.067 "
" " "	5401 "	6100 "	" " "		0.066 "
" " "	6101 "	6800 "	" " "		0.065 "
" " "	6801 "	7500 "	" " "		0.064 "
" " "	7501 "	8300 "	" " "		0.063 "
" " "	8301 "	9200 "	" " "		0.062 "
" " "	9201 "	10200 "	" " "		0.061 "
" " "	10201 "	11200 "	" " "		0.060 "
" " "	11201 "	12400 "	" " "		0.059 "
" " "	12401 "	13800 "	" " "		0.058 "
" " "	13801 "	15700 "	" " "		0.057 "
" " "	15701 "	20200 "	" " "		0.056 "
" " "	über 20200 cbm	je cbm			0.055 "

3. Wenn die Vermessung sich nur auf einzelne Räume erstreckt hat, für jeden angefangenen cbm der vermessenen Räume 0.075 Gulden, jedoch mindestens 10 Gulden.

Für den Originalmeßbrief und etwa gewünschte Duplikate werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet. Fahrt und Tagegelder sowie sonstige entstehende Unkosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Behelfsmäßige Vermessung kleiner Schiffe, die von Gesetzes wegen weder Vermessungs- noch eichungspflichtig sind, für Berechnung der Hafengebühren 10 Gulden.

5. Für wiederholte Ausfertigung von Meßbriefen wird außer den Selbstkosten eine Ausfertigungsgebühr von je 1,50 Gulden erhoben.

2. § 15 Ziffer 1 und 2 der Eichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen des Regierungsbezirks Danzig erhalten folgende Fassung:

1. für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 0.07 Gulden
jedoch mindestens 10 Gulden
2. von der Eichbehörde werden die Eichnägeln und die Niete zur Bezeichnung der oberen Enden der Tiefgangsanzeiger gegen Erstattung der Selbstkosten geliefert. Die Anbringung dieser Marken sowie das Anmalen der Tiefgangsanzeiger und der Inschriften erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Alle bei der Eichung entstehenden Unkosten, insbesondere die Auslagen für Eichschein, Protokoll und Formulare, ferner Reisekosten, Tagelohn für Hilfskräfte usw. evtl. auch entstehende Liegekosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Diese Minimal-Sätze gelten für vollkommen einwandfreie Instrumente. Sind Adjustierungsarbeiten notwendig, so werden diese nach der aufgewendeten Zeit zu 1,50 Gulden für die Stunde besonders berechnet. Die Kosten für etwaige Beschaffung von Kompensationsmagneten und Korrektoren sind vom Auftraggeber zu tragen.

2. In § 5 treten an die Stelle der Worte „20 Mark“ die Worte „1,50 Gulden“.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

Verordnung

546

zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 25. 10. 1923.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebührengesetzes (F. Geb. G.) vom 23. August 1923 (Gesetzblatt Seite 887) wird im Zusammenhange mit § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzblatt Seite 1067) folgendes bestimmt:

Die auf Grund des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt Seite 133) erlassene Fernsprechordnung (F. O.) vom 9. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 131) nebst inzwischen erlassenen Verordnungen zur Änderung der Fernsprechordnung bleiben in Kraft, wird aber wie folgt geändert:

In der Fernsprechordnung werden die Gebühren auf Gulden und Pfennige festgesetzt, und zwar in der aus Spalte 5 der beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Höhe.

Im § 17, III Absatz 2 Zeile 10 ist statt „entrichten“ zu setzen: bei Gesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km von 20-Pfennig zu entrichten.

Im § 25, I 1 Zeile 2 ist „(§ 31, II)“ zu streichen; ferner ist in Zeilen 3—4 der Wortlaut „in Höhe der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Gebühren“ zu streichen.

§ 31, II ist zu streichen.

Die vorstehenden Änderungen treten sofort in Kraft. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hergestellt worden sind, auf den dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorhergehenden Tag zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahre abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Zusammenstellung

der an Stelle der bisherigen Grundbeträge in der Fernsprechornung festgesetzten neuen Gebühren.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechornung	Bisheriger Grund- betrag M	Neue Gebühren Gulden Pfi.
1	2	3	4	5
1	Gebühren für Ausnahme-Hauptanschlüsse a) Kostenzuschuß für je 100 m Anschlußleitung bei einem Unterschied bis zu 5 km einschließl. von mehr als 5 bis 15 km einschließl. von mehr als 15 bis 25 km einschließl. b) Zuschlag für die Instandhaltung der innerhalb des 5 km-Kreises mehr herzustellenden Leitungstrecke für je 100 m c) Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr bei Entfernungen von mehr als 5—15 km von mehr als 15—25 km	§ 4, III, Abf. 3 Ziffer 1 Ziffer 2 Ziffer 3 60,— 90,— 150,— 7,20 —,10 —,20 75,— 125,— 200,— 10,— —,20 —,40
2	Gebühren für posteigene Nebenstellenanlagen a) Nebenstelle mit gewöhnlichem Apparat usw. b) Nebenstelle mit Mehrfachanschlußapparat für 2 Leitungen für 3 Leitungen c) Für je 100 m Anschlußleitung d) Für jedes belegte Anschlußorgan bei Handbetrieb bei Selbstanschlußbetrieb e) Für jede Hauptstelle mit Reihenapparat f) für jede Nebenstelle mit Reihenapparat für eine Amtsleitung für zwei Amtsleitungen für drei Amtsleitungen für 4—6 Amtsleitungen g) für 10 m Leitungskabel bei Reihenapparaten für eine Amtsleitung für jede Amtsleitung mehr h) Zuschlag für jede durch einen Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat belegte Linienwählerleitung einer Reihenanlage i) Zuschlag für die Nebenstelle eines Dritten j) Zuschlag für die Benutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen	§ 5, III A Ziffer 1 a Ziffer 1 b Ziffer 2 Ziffer 3 a Ziffer 3 b Ziffer 4 a § 5, III A, Ziffer 4 b Ziffer 4 c Ziffer 4 d Ziffer 5 Ziffer 6	16,80 33,60 42,— 7,20 8,40 60,— 60,— 72,— 90,— 108,— 144,— 7,20 3,60 8,40 8,40 8,40 8,40	30,— 50,— 60,— 10,— 10,— 75,— 75,— 90,— 110,— 140,— 180,— 10,— 5,— 10,— 10,— 10,— 10,—
3	Gebühren für private Nebenstellenanlagen für jeden privaten Nebenanschluß	§ 5, III C, Ziffer 1	8,40	10,—

Gebühren.	Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Bisheriger Grund- betrag M	Neue Gebühren Gulden Pf.
Neue Gebühren	1	2	3	4	5
Gulden Pf. 5	4	Gebühren für Ausnahme-Nebenanschlüsse a) Kostenzuschuß für je 100 m Nebenanschlußleitung bei einer Entfernung bis zu 5 km einschließlich von mehr als 5 bis 15 km von mehr als 15 km b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächs- gebühren bei Entfernungen von mehr als 5 bis 15 km einschließlich von mehr als 15 bis 25 km einschließlich	§ 5, IV, Abs. 4 Ziffer 1	60,— 90,— 150,—	75,— 120,— 200,—
75,— 125,— 200,—	5	Gebühren für Querverbindungen a) Pauschbetrag für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei post- und teilnehmereigenen Querverbindungen b) für die Instandhaltung posteigener Querverbindungs- leitungen für je 100 m c) Zuschlag für die Mitbenutzung posteigener Sprech- stellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen über die Querverbindung	§ 2	480,— 1 800,—	600,— 2 250,—
10,— —20 —40 30,—	6	Gebühren für Ausnahme-Querverbindungen a) Kostenzuschuß für je 100 m Querverbindungsleitung bei einer Entfernung bis zu 5 km einschließlich von mehr als 5 bis 15 km von mehr als 15 bis 50 km von mehr als 50 km b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächs- gebühren bei Entfernungen bis zu 15 km einschließlich von mehr als 15 bis 25 km von mehr als 25 bis 50 km von mehr als 50 bis 100 km	§ 6, V Ziffer 1	240,—	300,—
50,— 60,— 10,— 10,— 75,— 75,—	7	Gebühren für posteigene Anschlußdosen a) für jede Anschlußdose b) für je 100 m Anschlußdosenlinie c) für jeden tragbaren Apparat	§ 6, VI, Abs. 3 Ziffer 1	60,— 90,— 150,— 300,—	75,— 120,— 200,— 375,—
90,— 110,— 140,— 180,—	8	Gebühren für posteigene Zusatzeinrichtungen a) für einen Wechselschalter b) für einen zweiten Fernhörer c) für einen Kopfhörer d) für einen zweiten Sprechapparat e) für ein Brustmikrophon usw. f) für eine zweite Hörvorrichtung an Kopfhörern g) für einen Handapparat	Ziffer 2	480,— 1 800,— 10 800,— 21 600,—	600,— 2 250,— 18 500,— 27 000,—
10,— 5,—			§ 7, V A Ziffer 1	3,60	6,—
10,—			Ziffer 2	7,20	10,—
10,—			Ziffer 3	25,20	40,—
10,—			§ 8, V A Ziffer 1	3,60	6,—
10,—			Ziffer 2	1,80	6,—
10,—			Ziffer 3	7,20	10,—
10,—			Ziffer 4	25,20	30,—
10,—			Ziffer 5	25,20	30,—
			Ziffer 6	3,60	6,—
			Ziffer 7	12,60	15,—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Bisheriger Grund- betrag M	Neue Gebühren Gulden Pf.
1	2	3	4	5
	h) für einen kleinen Wecker	Ziffer 8	7,20	10,—
	i) für einen großen Wecker	Ziffer 9	12,60	15,—
	j) für eine Fallscheibe	Ziffer 10	7,20	10,—
	k) für einen besonderen Kurbelinduktor	Ziffer 11	10,80	15,—
	l) für eine Rufstromeinrichtung	Ziffer 12	54,—	75,—
	m) für einen Licker usw.	Ziffer 13	14,40	20,—
	n) für Mithörvorrichtungen	Ziffer 14	7,20	10,—
	o) für jedes m Leitungsschnur, soweit die Länge 2 m übersteigt, für je 5 Adern	Ziffer 15	1,80	3,—
9	Einrichtungsgebühren	§ 9, Abs. 1		
	a) für die Einführung jeder Doppelleitung	Ziffer 1	30,—	40,—
	b) für die Inneneinrichtung eines Hauptanschlusses	Ziffer 2	120,—	150,—
	c) für die Inneneinrichtung jeder Nebenstelle	Ziffer 3a	120,—	150,—
	d) für jedes belegte Anschlußorgan	Ziffer 3b	60,—	75,—
	e) für jeden Mehrfachanschlußapparat für 2 Leitungen für drei Leitungen	Ziffer 4a Ziffer 4b	60,— 120,—	75,— 150,—
	f) für jede belegte Amtstaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten	Ziffer 5a	24,—	30,—
	g) für jede belegte Linienwählertaste usw. bei post- eigenen Reihenapparaten	Ziffer 5b	12,—	15,—
	h) für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschluß- organ	Ziffer 6	60,—	75,—
	i) für jede zweite und weitere Anschlußdose	Ziffer 7	12,—	15,—
	j) für jede Zusazeinrichtung nach § 8 V A Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11	Ziffer 8a	12,—	15,—
	Ziffer 8, 9, 12, 13 und 14	Ziffer 8b	30,—	40,—
	Ziffer 4	Ziffer 8c	120,—	150,—
10	Zuschlag für je 100 m Hauptanschlußleitung außerhalb des 5 km Kreises	§ 10, I	7,20	10,—
11	Für Zurückziehung eines Antrages auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen mindestens	§ 12, I	2,—	3,—
12	Auswechslung eines Wandapparates gegen einen Tisch- apparat und umgekehrt usw.	§ 13, IV, Abs. 4	10,—	15,—
13	Gebühr für alle übrigen Auswechslungen	§ 13, IV, Abs. 4	4,—	5,—
14	Gebühr für jede genehmigungspflichtige Übertragung	§ 13, V, Abs. 3	10,—	15,—
15	Für Zurückziehung eines Antrages auf Verlegung usw. von Fernsprecheinrichtungen mindestens	§ 13, VII	2,—	3,—
16	Gebühr für gebührenpflichtige Druckzeilen im amtlichen Fernsprechbuch	§ 14, III	4,—	5,—
	Für Mitbenutzereintragung bis zu 3 aufeinander folgenden Zeilen		8,—	10,—
17	Zu gewährleistende Mindesteinnahme für eine gemeind- liche öffentliche Sprechstelle	§ 15, II, Abs. 1, Ziffer 3	100,—	125,—

Nr.	G e g e n s t a n d	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Bisheriger Grund- betrag M	Neue Gebühren Gulden Pf.
1	2	3	4	5
18	Gesprächsgebühren bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen	§ 15, III		Die für gleichartige Gespräche von Teilnehmer- sprechstellen aus
19	Bescheinigung über bezahlte Gebühren	§ 15, IV	—,10	—,20
20	Gebühr für Vortagsanmeldungen	§ 17, II, Abs. 3	—,20	—,40
21	Gebühr für Auskünfte über Gesprächsanmeldungen . . .	§ 17, II, Abs. 4, Ziffer 3	—,20	—,40
22	Gebühr für die Streichung einer Gesprächsanmeldung . .	§ 17, III, Abs. 2, Satz 4	—,20	—,40
23	Gebühr für nachträgliche Befristung einer Gesprächs- anmeldung	§ 17, III, Abs. 2, bisheriger vorletzter Satz	—,20	—,40
24	Gebühren für XP-Gespräche	§ 19, I, Ziff. 4		
	a) für die Benachrichtigung usw. einer Person	Satz 1	—,40	—,50
	b) für die Benachrichtigung usw. mehrerer Personen für jede weitere Person	Satz 2	—,20	—,25
	c) für die nachträgliche Verständigung des Herbei- zurufenden im Fernverkehr	Satz 3	—,40	—,50
	im Ortsverkehr		—,20	—,25
25	Gebühren für N-Gespräche	§ 19, III, Ziffer 3		
	a) für die Weitergabe der Nachricht an eine Person . .	Satz 1	—,40	—,50
	b) für die Weitergabe an mehrere Personen für jede weitere Person	Satz 2	—,20	—,25
26	Gebühren für Dauerverbindungen	§ 21, IV, Abs. 1, Ziffer 1		
	a) bei Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen des- selben Ortsnetzes für jede Dienstpause	Buchstabe A	—,60	—,75
	b) bei Verbindung einer Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes für jede Zusammenschaltung	Buchstabe B	—,20	—,25
	c) bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmer- sprechstellen verschiedener Ortsnetze für jede Zusammen- schaltung	Buchstabe C	—,20	—,25
			—,60	—,75
27	Unfallmeldegebühr	§ 22, III, Ziffer 1, Abs. 1		
28	Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfall- meldedienst	§ 22, III, Ziffer 2	8,40	10,—
29	Gebühr für die Niederschrift eines durch Fernsprecher auf- genommenen Telegramms für das Wort	§ 23, II	—,03	—,02

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Bisheriger Grund- betrag M	Neue Gebühren Gulden Pf.
1	2	3	4	5
30	Gebühr für die Übermittlung	§ 23, IV		
	a) der Wettervorhersage	Abs. 2, Ziffer 1		
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich . . .		4,—	5,—
	bei Einzelanfrage		—,20	—,20
	b) der Tageszeit	Ziffer 2		
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich . . .		4,—	5,—
	bei Einzelanfrage		—,20	—,20
31	Gebühren für Nebentelegraphen	§ 21, I, Ziffer 3		
	a) für jeden Hughesapparat	Buchstabe B	600,—	750,—
	für jeden Morseapparat		120,—	150,—
	für jeden Ferndrucker		100,—	125,—
	für je 100 m Leitung		7,20	10,—
	b) für die Aufnahme eines Telegramms für das Wort	Buchstabe C	—,02	—,03
32	Gebühren für besondere Telegraphen	§ 24, III, Ziff. 3		
	a) Kostenzuschuß für die Leitung für je 100 m bei	Buchstabe A		
	einer Entfernung	Absatz 1		
	bis zu 5 km einschl.		30,—	40,—
	von mehr als 5 bis 15 km einschl.		45,—	60,—
	von mehr als 15 bis 50 km einschl.		75,—	100,—
	von mehr als 50 km		150,—	200,—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Telegraphen- und	Buchstabe B		
	Ferngesprächsgebühren bei einer Entfernung	Absatz 2		
	von mehr als 5 bis 15 km einschl.		480,—	600,—
	von mehr als 15 bis 25 km einschl.		1 800,—	2 250,—
	von mehr als 25 bis 50 km einschl.		10 800,—	13 500,—
	von mehr als 50 bis 100 km einschl.		21 600,—	27 000,—
33	Gebühr für einen unbegründeten Antrag auf Erstattung	§ 25, III,		
	von Fernsprechgebühren	Absatz 1	—,40	—,50
34	Für die Zurückziehung einer Kündigung mindestens . . .	§ 27, I	2,—	3,—

547

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 27. 10. 1923.
Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921
(Gesetzblatt Seite 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:
Der § 17 Absatz IV erhält folgende Fassung:

IV. Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme nachträglich zu entrichten. Die Telegraphenverwaltung kann verlangen, daß Sicherheit geleistet wird. Als besondere Gebühr für die Stundung werden für jedes Telegramm, für das die Gebühren gestundet werden, ein Betrag in Höhe der Wortgebühr für Ortstelegramme und außerdem 2 v. H. des Stundungsbetrages erhoben. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. August 1923 außer Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

548

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. November 1923 an betragen die Fernsprechgebühren für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer:

a) im Verkehr mit Ostdeutschland

	Zone 1 bis	5 km	10 Centimen (Gold)
750,-	" 2 "	15 "	20 " "
150,-	" 3 "	25 "	30 " "
125,-	" 4 "	50 "	60 " "
10,-	" 5 "	100 "	100 " "
-03	" 6 "	200 "	150 " "
	" 7 "	300 "	180 " "

usw. für jede angefangenen weiteren 100 km 30 Centimen (Gold) mehr.

b) im Verkehr mit Westdeutschland

	Zone 1 bis	100 km	140 Centimen (Gold)
40,-	" 2 "	200 "	170 " "
60,-	" 3 "	300 "	200 " "
100,-	" 4 "	400 "	230 " "
200,-			

usw. für jede angefangenen weiteren 100 km 30 Centimen (Gold) mehr.

Die zu zahlende Gesprächsgebühr ergibt sich aus der Vervielfältigung der Centimen (Gold) für die Gesprächseinheit mit der jeweils geltenden, dem Wertbestande des Guldens entsprechenden Verhältniszahl zum Goldfranken. Die Verhältniszahl ist bis auf weiteres 1,1, d. h. ein Goldfrank gleich 1,1 Gulden, bzw. 1 Centimen (Gold) gleich 1,1 Guldenpfennige.

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie, die übrigen Entfernungen nach dem Tagquadratverfahren festgesetzt.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Für dringende Pressegespräche dagegen ist die Gebühr die gleiche wie für nichtdringende Gespräche von gleicher Dauer.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 km nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $\frac{1}{3}$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr g. F. unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben erhoben.

Die Verordnung betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland vom 15. September 1923 (Gesetzbl. S. 973) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

549

Vergütungen

für die Mitbenutzung des posteigenen Telegraphengestänges sowie für die regelmäßige Unterhaltung der Leitungen und für die Vermietung von Kabeladern. Vom 27. 10. 1923.

An die Stelle der in der Amtsblatt-Berfügung Nr. 260 der Post- und Telegraphenverwaltung vom 28. August 1923 enthaltenen Grundbeträge treten vom 1. November 1923 an die in der folgenden Zusammenstellung in Spalte 5 festgesetzten neuen Gebühren.

Die Inhaber der in der Zusammenstellung aufgeführten Einrichtungen sind berechtigt, ihre Einrichtungen auf den 31. Oktober 1923 zu kündigen.

Zusammenstellung

der an die Stelle der bisherigen Grundbeträge für die Mitbenutzung des posteigenen Telegraphengestänges sowie für die regelmäßige Unterhaltung der Leitungen und für die Vermietung von Kabeladern festgesetzten neuen Gebühren.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung	Bisheriger Grundbetrag M	Neue Gebühr Gulden P ^t
1	2	3	4	5
1	Für die Mitbenutzung des posteigenen Telegraphengestänges sowie für die regelmäßige Unterhaltung der Leitung für jedes Kilometer Leitung jährlich	A. D. A. VII, 1 § 65		
	a) bei Einzellösungen an Holzgestängen		11,—	32,—
	b) bei Einzellösungen an eisernen Gestängen		16,—	57,—
	c) bei Doppellösungen an Holzgestängen		22,—	64,—
	d) bei Doppellösungen an eisernen Gestängen		32,—	114,—
2	Für die Vermietung von Kabeladern jährlich			
	a) für jedes Kilometer Einzelader		18,—	57,—
	Für Einzeladern in doppeladrigen Kabeln wird der Satz nach b erhoben; wenn die verbleibende einzelne Ader unbenuzt bleibt.			
	b) für jedes Kilometer Doppelader		36,—	114,—

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

550

Verordnung

betr. die Verpflegungskosten in der Staatl. Frauenklinik in Danzig-Langfuhr. Vom 24. 10. 1923.

I. Die Verpflegungskosten in der Staatlichen Frauenklinik (frühere Hebammenlehranstalt) werden unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen mit Bezug auf die durch das Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 23 (G. Bl. S. 1067) erteilte Ermächtigung wie folgt festgesetzt:

in der 1. Verpflegungsklasse:

für Danziger Staatsangehörige 12,50 Gulden tägl.

„ Ausländer 18,75 „ „

in der 2. Verpflegungsklasse:

für Danziger Staatsangehörige 7,50 „ „

„ Ausländer 11,25 „ „

in der 3. Verpflegungsklasse:

für Danziger Staatsangehörige 3,25 Gulden tägl.

Ausländer 5,— „

II. Außer den Verpflegungskosten ist zu entrichten:
a) Für die Benutzung des Entbindungsjaales ein einmaliger Betrag

in der 1. Verpflegungsklasse:

bei Entbindungen für Danziger Staatsangehörige 10,— Gulden

bei Entbindungen für Ausländer 15,— „

bei Fehlgeburten für Danziger Staatsangehörige 6,— „

bei Fehlgeburten für Ausländer 9,— „

in der 2. Verpflegungsklasse:

bei Entbindungen für Danziger Staatsangehörige 6,— „

bei Entbindungen für Ausländer 9, — Gulden

bei Fehlgeburten für Danziger Staatsangehörige 4, — "

bei Fehlgeburten für Ausländer 6, — "

in der 3. Verpflegungsklasse:

bei Entbindungen für Danziger Staatsangehörige 2, — "

bei Entbindungen für Ausländer 3, — "

bei Fehlgeburten für Danziger Staatsangehörige 1,50 "

bei Fehlgeburten für Ausländer 2, — "

b) Für Benutzung des Operationssaales, einschließlich Verbandstoffe und Arzneimittel, einmalig

bei großen Operationen 12,25 Gulden

" mittleren " 5, — "

" kleinen " 2,50 "

III. Die Kosten für die Wartung und Pflege von Neugeborenen und Säuglingen betragen

a) für Flaschenkinder, auch bei nur teilweiser Flaschenernährung

in der 1. Verpflegungsklasse:

für Danziger Staatsangehörige 2,25 Gulden tägl.

" Ausländer 3,25 " "

in der 2. Verpflegungsklasse:

für Danziger Staatsangehörige 1,60 " "

" Ausländer 2,25 " "

in der 3. Verpflegungsklasse:

für Danziger Staatsangehörige 1, — " "

" Ausländer 1,60 " "

b) für Kinder, die ausschließlich von der eigenen Mutter genährt werden

in der 1. Verpflegungsklasse:

für Danziger Staatsangehörige 2, — Gulden tägl.

" Ausländer 3, — " "

in der 2. Verpflegungsklasse:

für Danziger Staatsangehörige 1,30 " "

" Ausländer 2, — " "

in der 3. Verpflegungsklasse:

für Danziger Staatsangehörige 0,65 " "

" Ausländer 1, — " "

c) für Kinder, die sich ohne Mütter in der Klinik befinden, als Einheitspaß

für Danziger Staatsangehörige 2, — Gulden tägl.

" Ausländer 3, — " "

IV. Hauschwangere zahlen für Entbindung und Wochenbett:

Danziger Staatsangehörige einen einmaligen Betrag von 25, — Gulden

Ausländer einen einmaligen Betrag von 50, — "

V. Neben den vorstehend aufgeführten Kostensätzen werden für alle Kranken die Kosten für besonders

teure Untersuchungs- und Behandlungsmethoden unter Zugrundelegung der Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt; insbesondere müssen besonders bezahlt werden:

a) die Kosten für Untersuchungen und Behandlungen mit Röntgenstrahlen nach einer von Fall zu Fall aus den Kosten für Strom und sonstigen Aufwendungen zu berechnenden Gebühr,

b) die Kosten für Anwendung des Diathermie- oder Hochfrequenzapparates, für jede Sitzung 2,50 Gulden,

c) die Kosten für Kohlenäure-, Sauerstoff-, Schwefel- und andere medizinische Bäder, für jedes Bad 1,25 Gulden,

d) die Kosten für Gestellung von besonderen Tages- und Nachtwachen bei Kranken der 1. und 2. Verpflegungsklasse in Höhe der hiervon von der Verwaltung tarifmäßig aufzuwendenden Beträge,

e) die Kosten für Wein und Mineralwasser nach den Selbstkosten der Anstalt.

VI. Dem Direktor der Anstalt steht das Recht zu, bei den Pfléglingen der 1. und 2. Klasse besondere Honorare für ärztliche Behandlung in Rechnung zu stellen, welche sich innerhalb der Grenzen der jeweils gültigen Gebührenordnung für approbierte Ärzte der Freien Stadt Danzig halten müssen.

VII. Die Kosten für ambulante Behandlung für die vom städtischen Wohlfahrtsamt und von den Krankenkassen überwiesenen Kranken sowie von unbemittelten Selbstzahlern sind nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Ärzte in der Freien Stadt zu erheben. Für bemittelte Selbstzahler ist der 3fache Betrag der Mindestsätze in Anrechnung zu bringen.

Soweit gemäß den vorstehenden Satzungen Sonderkosten für besonders teure Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu zahlen sind, werden diese für die ambulante Behandlung in Rechnung gestellt.

Die neuen Kurz- und Verpflegungssätze kommen vom Tage der Verkündung dieser Verordnung in Anwendung.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.
Vom 24. 10. 1923.

551 Unter Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen vom 28. 9. 23 (Staatsanzeiger 1922 S. 604/5) wird auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Preussische Gesetzsammlung S. 103) und mit Bezug auf das Gesetz über eine wertbeständige Rechnungs-

einheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Ges.-Bl. S. 1067) für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgende Gebührenordnung festgesetzt.

§ 1.

Den Hebammen (§ 30 Abf. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt
 - a) für die Dauer bis zu 6 Stunden 5,00—25,00 Gulden
 - b) für jede folgende Stunde 0,60— 2,00 "
2. Für den Beistand bei einer Zwillinggeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen oder deren Folgen, mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamen Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt
 - a) für die Dauer bis zu 6 Stunden 6,25—31,25 Gulden
 - b) für jede folgende Stunde 0,60— 2,00 "
3. Für den Beistand bei einer Fehl- und unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole
 - a) für die Dauer bis zu 6 Stunden 3,75—11,25 Gulden
 - b) für jede folgende Stunde 0,60— 2,00 "
4. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr nach 1 a, 2 a und 3 a um 1,25—3,75 Gulden.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Beratungen wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde
 - a) bei Tage 0,60—2,50 Gulden
 - b) bei Nacht 1,25—5,00 "
6. Für jeden sonstigen Besuch einschl. der dabei erforderlichen Untersuchung und Beratungen für jede angefangene Stunde
 - a) bei Tage 1,25—2,50 Gulden
 - b) bei Nacht 2,50—5,00 "
7. Für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2,50— 5,00 Gulden
 - a) für eine solche Nachtwache 3,75— 7,50 "
 - b) für eine solche Tag- und Nachtwache 5,00—10,00 "
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme
 - a) bei Tage 0,60—2,00 Gulden
 - b) bei Nacht 1,25—3,75 "
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschl. der Raterteilung
 - a) bei Tage 1,25—3,75 Gulden
 - b) bei Nacht 2,50—7,50 "
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,60—1,75 "

11. Für die Ausstellung einer zur Erlangung von Stillgeld erforderlichen Stillbescheinigung einschl. der dazu notwendigen Untersuchung 0,30 Gulden.

§ 2.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 3.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsmitteln und den Mitteln eines Gemeindeverbandes, einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Zwangsrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftsrankenkassen, eingeschriebenen Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 4.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5.

Bei Berrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 Gulden Belegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezm. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung sowie Fahrgelder zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
S a h m. Dr. S c h w a r z.

Verordnung über die Berechnung der ärztlichen Gebühren.
Vom 24. 10. 1923.

552 Auf Grund des Gesetzes vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) über eine wertbeständige Rechnungsseinheit in Danzig wird bestimmt, daß ab 1. 11. 23 (St.-A. S. 71 ff) für die Errechnung der ärztlichen Gebühren in Gulden die Sätze der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. 1. 23

zur Ermittlung der Grundzahlen durch 200 zu teilen sind. Die so errechneten Grundzahlen mit der Zahl 1,25 multipliziert ergeben die Gebührenbeträge in Danziger Gulden.

Bezüglich Zahlungen in Papiermark verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 12. 10. 23 Staatsanzeiger S. 647.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Gebühren der Kreisärzte, Kreistierärzte und Chemiker in gerichtlichen usw. Angelegenheiten. Vom 24. 10. 1923.

553 Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig werden die Gebühren der Kreisärzte, Kreistierärzte und Chemiker in gerichtlichen usw. Angelegenheiten ab 1. 11. 23 in folgender Weise erhoben:

Die in Anlage 1 des preuß. Gesetzes betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. 7. 1909 (Ges.-Samml. S. 625) mit Ausnahme der in Fortfall kommenden Gebühren nach lfd. Ziff. 10 a bezeichneten Gebühren, sowie die in der Anlage 2 angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker, ferner die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, § 3 des Gesetzes vom 24. 7. 04 (Ges.-Samml. S. 254) und 15. 6. 05 (Ges.-Samml. S. 254) und Nachtrag vom 3. 3. 1913 (Ges.-Samml. S. 27) sind in der Weise umzurechnen, daß anstelle von je 1 Mark 1,25 Gulden in Anrechnung kommt.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Gebühren des Chemischen Untersuchungsamtes.
Vom 24. 10. 1923.

554 Auf Grund des Gesetzes vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig werden in Abänderung der Verordnung vom 17. 10. 23 die Gebühren des Chemischen Untersuchungsamtes ab 1. 11. 23 wie folgt festgesetzt:

für die Untersuchung einer polizeilich entnommenen Nahrungsmittelprobe 7,50 Gulden,
für die Untersuchung einer ausländischen Weinprobe 15,00

Für Untersuchungen, die auf Wunsch des Verjährungsberechtigten außerhalb der Dienstzeit oder an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen sind, werden die Gebühren um das Eineinhalbfache erhöht.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches usw. Vom 24. 10. 1923.

555 Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) wird der Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches usw. ge-

mäß § 22 Nr. 3 des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. 6. 1900 (R.G.Bl. S. 547) wie folgt festgesetzt:

A. Frisches Fleisch.

Für $\frac{1}{4}$ Rind	1,00 Gulden
" $\frac{1}{2}$ Schwein (ohne Trichinenschau)	0,75 "
" 1 Kalb	1,00 "
" 1 Schaf	1,00 "
" 1 Pferd	5,00 "

B. Untersuchung von

1. Fleisch aller Art, Konserven einschl. Speck und Fette je kg	0,02 Gulden
2. Därme je kg	0,01 "
Mindestbetrag für jede Untersuchung einschl. Trichinenschau	0,50 "

C. Untersuchung auf Trichinen.

1. Für ein ganzes oder halbes Schwein, oder Wildschwein	1,00 Gulden
2. Für 1 einzelnes Stück Fleisch einschl. Speck (z. B. Schinken, Stück Pöfel- fleisch und dergl.)	0,50 "

D. Chem. und biolog. Untersuchung von zubereitetem Fleisch auf Vorhandensein von Pferdefleisch, jede Untersuchung mindestens 20,00 Gulden.
Alle Arbeiten der Herrichtung der Fleischteile zur Untersuchung einschl. Transport von B. bis D. werden zu Selbstkostenpreisen berechnet.

Vorstehender Gebührentarif tritt mit dem 1. 11. 23 in Kraft.

Der Gebührentarif vom 14. 11. 22 (St.-A. S. 638) und die Bekanntmachung vom 11. 10. 23 (St.-A. S. 643) werden mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.
Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Änderung des Gebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 24. 10. 1923.

556 Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) wird der Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 14. 11. 22 (St.-A. S. 639/640) mit Wirkung vom 1. 11. 23 ab wie folgt, geändert:

In § 1 erhalten die Zeilen 3 bis 12 folgende

Fassung:

a) für ein Pferd oder sonstigen Ein- hufser dazu Fahrtkosten wie bei der Ergän- zungsbeschau	5,00 Gulden
b) für 1 Rind	4,00 "
c) " 1 Schwein einschl. Trichinen- schau	2,50 "
d) für 1 Schwein ohne Trichinenschau	1,50 "
e) " 1 " Trichinenschau allein	1,00 "

- f) für sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege) 1,00 Gulden
 g) für Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier . 0,50 "
 In § 2 sind „2,50 M, 5,00 M und 50 M“
 zu ersetzen durch „12 Pf., 6 Pf. und 60 Pf.“

In § 7 erhalten die Zeilen 6 bis 9 folgende Fassung:

- a) für 1 Kind 1,00 Gulden
 b) „ 1 Schwein 0,30 "
 c) die im § 1 unter f) genannten Tiere 0,20 "
 d) für die in § 1 unter g) genannten Tiere 0,10 "

Die Bekanntmachung des Senats vom 11. 10. 1923 (Staatsanz. S. 646) wird mit dem 31. 10. 23 aufgehoben.
 Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
 S a h m. Dr. S c h w a r z.

Verordnung betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 25. 10. 1923.

§ 1.

557 In Ausführung des § 2 des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandsgeld vom 7. März 1923 — Gesetzblatt Nr. 22 Seite 340 — und des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzblatt Seite 1067 — wird in Abänderung der Verordnung vom 24. August 1923 — Staatsanzeiger Seite 525 — der Höchstsatz für den qm und den Tag des Feilbietens auf 0,25 Gulden festgesetzt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

H I Der Senat der Freien Stadt Danzig.
 2882/23. S a h m. J e w e l o w s k i.

Verordnung betreffend Festsetzung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe. Vom 24. 10. 1923.

558 Auf Grund der dem Senat durch Gesetz vom 30. Januar 1923 — Gesetzblatt Seite 165 — erteilten Ermächtigung zur Abänderung des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 — Gesetzsammlung Seite 265 — und des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzblatt Seite 1067 — wird unter Aufhebung der Verordnung betreffend Erhöhung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe vom 18. Juni 1923 — Staatsanzeiger Seite 391 — folgendes verordnet:

Anstelle der im § 1 des Gesetzes vom 17. März 1881 zulässigen Zinsen dürfen die Pfandleiher bis auf weiteres sich ausbedingen oder zahlen lassen

- a) 3 Pfg. für jeden Monat und jeden Gulden von Darlehnsbeträgen bis zu 40 Gulden;
 b) 2 Pfg. für jeden Monat und jeden den Betrag von 40 Gulden übersteigenden Gulden.
 Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

H I Der Senat der Freien Stadt Danzig.
 2926/23. S a h m. J e w e l o w s k i.

Prüfungsgebühren der Gesundheitsverwaltung. Vom 26. 10. 1923.

559 Auf Grund des Gesetzes vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig werden ab 1. 11. 23 für die von der Gesundheitsverwaltung zu veranlassenden Prüfungen folgende Prüfungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|---|----|---------|
| für die pharmazeutische Vorprüfung . . . | 30 | Gulden, |
| für die Krankenpflege-Prüfung | 30 | " " |
| für die Säuglingspflegerinnen-Prüfung | 30 | " " |
| für die Fußbeschlag-Prüfung | 30 | " " |
| für die Prüfung zum Fleischbeschauer | 24 | " " |
| für die Prüfung zum Fleisch- und Trichinenbeschauer | 30 | " " |
| für die Nachprüfung zum Fleischbeschauer | 20 | " " |
| für die Nachprüfung zum Fleisch- und Trichinenbeschauer | 24 | " " |
| für die Prüfung zum Trichinenschauer . . . | 20 | " " |
| für die Nachprüfung zum Trichinenschauer | 12 | " " |
| für die Desinfektoren-Prüfung | 12 | " " |

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
 S a h m. Dr. S c h w a r z.

Änderung der Bekanntmachung vom 11. 6. 1906, betreffend Krankensfürsorge für Kauffahrteischiffe. Vom 26. 10. 1923.

560 Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 23 (G.-Bl. S. 1067) wird die Bekanntmachung vom 11. 6. 1906, betreffend Krankensfürsorge für Kauffahrteischiffe (Minist.-Blatt für Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten Seite 292/293) wie folgt geändert:

Es sind zu setzen:

- | | | |
|------------------------|-----------|-------------|
| in Ziffer 2 a anstelle | "3 Mark" | "4 Gulden" |
| | "6 Mark" | "8 Gulden" |
| in Ziffer 2 b | "6 Mark" | "8 Gulden" |
| | "9 Mark" | "12 Gulden" |
| in Ziffer 2 c | "10 Mark" | "13 Gulden" |

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
 S a h m. Dr. S c h w a r z.